

DSGVO: Datenschutzbeauftragter

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Laut Artikel 37 EU-DSGVO benötigen Fahrschulen grundsätzlich keinen Datenschutzbeauftragten: <https://dsgvo-gesetz.de/art-37-dsgvo>

Folgend werden jene Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erläutert, die zumindest in die Nähe kommen, einen Datenschutzbeauftragten ernennen zu müssen:

Besonderheit: Arztgutachten

Laut Artikel 37 EU-DSGVO, Zi 1 c <https://dsgvo-gesetz.de/art-37-dsgvo> wäre ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen, wenn:

„die Kerntätigkeit des Verantwortlichen (= Fahrschule) in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (= „sensible Daten“, in diesem Fall Gesundheitsdaten) gemäß Artikel 9 ... besteht“

Laut § 8 Zi 1 FSG §8 „...hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen...“

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012723&FassungVom=2018-02-01&Artikel=&Paragraf=8&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Somit ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Fahrschule, ärztliche Gutachten einzusammeln, zu speichern (lagern) und an die Behörde weiterzuleiten (= Verarbeitung im Sinne der DSGVO).

„Kerntätigkeit“ einer Fahrschule ist das theoretische und praktische Ausbilden, nicht das Einsammeln, Aufbewahren und Weiterleiten von ärztlichen Gutachten.

„Umfangreiche Verarbeitung“ ist es dann nicht, wenn Sie nur wenige Gutachten lagern und z. B. wöchentlich an die Behörde weiterleiten. Nur wenige Stück wären bei Ihnen gelagert.

Achtung: Es ist absolut davon abzuraten, Kopien von den Gutachten anzufertigen oder gar diese elektronisch zu verarbeiten (scannen). Dadurch könnte man sehr wohl von umfangreicher Verarbeitung sprechen. Es bliebe nur das Argument „es ist keine Kerntätigkeit“, um keinen Datenschutzbeauftragten ernennen zu müssen.

Gehen Sie hier kein Risiko ein, im Falle eines Problems (Gutachten geraten in die falschen Hände) sind die negativen Folgen unverhältnismäßig groß!

Empfehlenswert ist hier, die Begriffe der DSGVO in diesem Zusammenhang zu verstehen und zu verwenden.

In Kurzform: Sie müssen keinen Datenschutzbeauftragten ernennen, da Sie zwar Daten besonderer Kategorien verarbeiten, jedoch nicht umfangreich, weiters gehört die Verarbeitung nicht zur Kerntätigkeit.

Hinweis: Um „Daten besonderer Kategorien“ verarbeiten zu dürfen, bedarf es der „ausdrücklichen Zustimmung“!

Artikel 9 EU-DSGVO, Zi 2 a, <https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/>

Besonderheit: Überwachung von Fahrstunden z. B. per GPS-Aufzeichnung

Laut Artikel 37 EU-DSGVO, Zi 1 b <https://dsgvo-gesetz.de/art-37-dsgvo> wäre ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen, wenn:

„die Kerntätigkeit des Verantwortlichen (= Fahrschule) in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen“

„Kerntätigkeit“ ist das theoretische und praktische Ausbilden, Fahrstunden zu überwachen käme hier recht nahe.

„erforderlich machen“: die Überwachung von Fahrstunden grundsätzlich (Fahrstundenaufzeichnungen/Bestätigungen) ist erforderlich bzw. eine Pflicht von Fahrschulen. Fahrstunden per GPS zu überwachen ist nicht erforderlich.

„umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung“: Bezogen auf Schüler als betroffene Personen, sehen wir hier keine "umfangreiche" Überwachung, da nur wenige Stunden des Lebens überwacht werden.

Bezogen auf Fahrlehrer als betroffene Personen käme man näher, aber auch hier ist die Frage, ob man hier von „umfangreich, regelmäßig und systematisch“ sprechen kann, wenn ein Fahrlehrer 40 Stunden pro Woche (= 40 von 24 x 7 = 168 Wochenstunden Lebenszeit) überwacht wird.

Tipp: Der Zweck der GPS-Aufzeichnung sollte nicht die Überwachung des Personals sein, sondern die Qualitätssicherung bzw. kann die Aufzeichnung als Hilfsmittel zur späteren Besprechung der Fahrstunde zwischen Schüler und Lehrer dienen.

Empfehlenswert ist hier, die Begriffe der DSGVO in diesem Zusammenhang zu verstehen und zu verwenden.

In Kurzform: Sie müssen keinen Datenschutzbeauftragten ernennen, da Sie Schüler (betroffene Personen) nicht umfangreich, regelmäßig und systematisch überwachen, und Fahrlehrer (betroffene Personen) zwar regelmäßig (in der Dienstzeit), jedoch nicht umfangreich überwachen (40 von 168 Wochenstunden).

Fahrstundenaufzeichnungen (und Bestätigungen) sind nicht umfangreich.

GPS: Die Kerntätigkeit der Fahrschule macht eine derartige Verarbeitung (GPS) nicht erforderlich, sondern es ist ein Zusatz-Service zur Erhöhung der Qualität der Ausbildung. Auf Wunsch von betroffenen Personen (Schülern/Fahrlehrern) kann davon Abstand genommen werden (falls hierfür keine Einwilligung erteilt wurde – siehe Dokument „Einwilligungen“).

Besonderheit: Personalverrechnung

Laut Artikel 37 EU-DSGVO, Zi 1 c <https://dsgvo-gesetz.de/art-37-dsgvo> wäre ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen, wenn:

„die Kerntätigkeit des Verantwortlichen (= Fahrschule) in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (= „sensible Daten“, in diesem Fall Gewerkschaftszugehörigkeit, rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung) *gemäß Artikel 9 ... besteht*“

„besondere Kategorien von Daten“ werden in diesem Fall verarbeitet:

- Gewerkschaftszugehörigkeit: Auf jeden Fall, ist Pflicht zwecks Personalverrechnung
- ethnische und rassische Herkunft: Diese Daten müssen nicht erfasst werden, halten Sie davon Abstand. Ein Vor- oder Zuname reicht hier nicht aus, um auf die ethnische oder rassische Herkunft Rückschlüsse zu ziehen.
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugung: Zwecks Feiertagsabrechnung muss die Personalverrechnung über diese Daten verfügen.
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung: Diese Daten müssen nicht erfasst werden, halten Sie davon Abstand. Ein Familienstand wie „eingetragene Partnerschaft“ ist kein Hinweis auf sexuelle Orientierung.

„Kerntätigkeit“ einer Fahrschule ist das theoretische und praktische Ausbilden, nicht das Personalwesen an sich.

Von „umfangreicher Verarbeitung“ kann hier nicht gesprochen werden, werden die Daten nur von wenigen Personen erfasst.

In Kurzform: Sie müssen keinen Datenschutzbeauftragten ernennen, da die Personalverrechnung keine Kerntätigkeit der Fahrschule ist, weiters nicht von umfangreicher Verarbeitung gesprochen werden kann.

Hinweis: Obwohl es sich hier um „Daten besonderer Kategorien“ handelt, benötigen Sie keine „ausdrückliche Einwilligung“, um die Daten verarbeiten zu dürfen, da es sich um eine erforderliche Verarbeitung im Zuge des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit handelt: Artikel 9 EU-DSGVO, Zi 2 b, <https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/>

Möglicherweise erscheint in Zukunft eine Klarstellung des Sachverhaltes seitens der Regulierungsbehörde.

Welchen Sinn kann es machen, dennoch einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen?

Sinn macht es grundsätzlich, einen Experten in der Nähe zu haben. Dies kann ein externer Datenschutzbeauftragter sein, aber auch ein Mitarbeiter des Unternehmens (Art 38 DSGVO, Zi 6 <https://dsgvo-gesetz.de/art-38-dsgvo>).

Nicht sinnvoll ist es, wenn der Verantwortliche (Fahrschulunternehmer) gleichzeitig Datenschutzbeauftragter ist.

Die fachliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten weist man durch ein Zertifikat „Zertifizierter Datenschutzbeauftragter“ nach, das WIFI bietet beispielsweise entsprechende Kurse an (40 Trainingseinheiten, ca. Eur 2.000,- inkl. MwSt.).

Unsere Empfehlung geben wir Dr. Franz Brandstetter, <http://franzbrandstetter.at> (24 Übungseinheiten Eur 1.800,- + MwSt + Prüfungsgebühr).

Im Hinblick auf die Außenwirkung macht ein Datenschutzbeauftragter Sinn; seine Kontaktdaten können bzw. müssen auch in der Datenschutzerklärung (Informationspflicht) angeführt werden.

Besonders gegenüber der Datenschutzbehörde macht es einen besseren Eindruck, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen – ist es doch die Datenschutzbehörde, die empfindliche Geldstrafen verhängen kann.